

# **Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Iffeldorf (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 23.11.2015**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,50 €

### **§ 3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-Fache der Jahresgebühr.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung

### **§ 7 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

## § 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

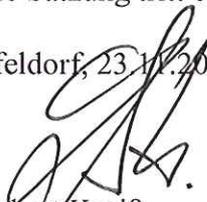
## § 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichem Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

## § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

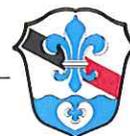
Iffeldorf, 23.11.2015

  
Hubert Kroiß  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: 26.11.2015 Datum: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) vom 23.11.2015 Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
01	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten und -planken, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.	bis 10 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	Woche	8,00 15,00 28,00
02	Lagern/Abstellen von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Tarifstelle fallen	m <sup>2</sup>	Tag	0,50 – 15,00
03	Container	Stück	Tag	8,00
04	Schächte u. Gruben aller Art sowie ähnl. Öffnungen	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	15,00
05	Sperrung einer Straße/Weg	ganzseitig halbseitig geringe Einengung	Tag	7,50 5,50 2,50
06	Sperrung/Einengung eines Gehweges	-	Tag	5,00
07	Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen (vorbehaltlich privatrechtl. Vereinbarungen)	-	Tag	6,00
08	Überspannungen (Leitungen, Kabel, u.ä.), dauernd	je lfd. Meter	Jahr	5,00 – 10,00
09	Überspannungen (Leitungen, Kabel, u.ä.), kurzfristig	pro Überquerung	Woche	6,00
10	Säulen, Stützpfiler, Masten, Pfosten, Fahnenstangen	Stück	Jahr	33,60
11	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständer und ähnl. Vorrichtungen	Stück	Jahr	10,00
12	Tische und Stühle	m <sup>2</sup>	Monat	2,50
13	Automaten aller Art, Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und ähnliche Vorrichtungen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	6,50 – 25,50
14	Schutz- u. Sonnendächer, Markisen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	je lfd. Meter	Jahr	6,10
15	Verkaufsstände (Zeitungen, Prospekte, Waren, u.ä.) und sonstige Verkaufseinrichtungen	m <sup>2</sup>	Monat	2,80
16	Kiosk, Imbissstand, Verkaufsbuden und Sonstiges	m <sup>2</sup>	Monat	1,50 – 8,50
16 a	desgleichen kurzfristig (z.B. besondere Anlässe)	je nach Größe und Art	Tag	10,00 – 50,00
17	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Monat Jahr	2,50 25,00
18	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	Stück	Tag	7,50
19	Christbaumverkauf	je lfd. Meter Verkaufsfront	Tag Mindestgebühr	1,50 7,50
20	Private Straßenfeste	Pauschal	Tag	12,00
21	Sonstige Veranstaltungen jeglicher Art	je nach Größe und Art	Tag	15,00 – 250,00